



Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund, was muss beachtet werden.

Rechtliche Grundlagen:

- ❖ StVO (Straßenverkehrsordnung)
- ❖ Bayerische Verfassung
- ❖ LStVG (Landesstraß- und Verordnungsgesetz)
- ❖ RSA (Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen)
- ❖ Fragen



Bayerische Verfassung

- **Art. 140 Abs. 3**
- Das **kulturelle Leben** (Hierzu zählen auch die Veranstaltungen) und der Sport **sind** von **Gemeinden** zu **fördern**.



LStVG

Art. 19 Veranstaltung von Vergnügungen

Wer eine Veranstaltung durchführen will, hat dies mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung bei der Gemeinde anzuzeigen. Dabei ist die Art, der Ort und die Zeit der Veranstaltung anzugeben. Weiter muss die Zahl der Teilnehmer angegeben werden.



LStVG

Art. 19 Veranstaltung von Vergnügungen

Die Veranstaltung ist erlaubnispflichtig, wenn

- die Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
- es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
- die Veranstaltung außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll und mehr als eintausend Besucher erwartet werden.

Zuständig ist die Gemeinde, für motorsportliche Veranstaltungen die Kreisverwaltungsbehörde

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
Zum Beispiel bei Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter dritter.



Nach StVO

§ 29 Übermäßige Straßenbenutzung

(2) Veranstaltungen, auf öffentlichen Straßen, für die diese mehr als „verkehrsüblich“ in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis.

Dies ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Veranstaltung eingeschränkt oder behindert wird. Immer bei Radrennen, Radtouren, Umzügen und Volkswanderungen.

Straßenverkehrsbehörden können Auflagen für die Veranstaltung anordnen.

Dies bedeutet, dass bei Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsgrund eine Erlaubnis nach § 29 StVO benötigt wird, die Art. 19 (3) LStVG-Erlaubnisse decken diese nicht mit ab.

Wirkt sich die Veranstaltung auf übergeordneten Straßen (Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen) aus, ist die Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes zu beteiligen.

Bei Gemeindestraßen die Gemeinde.



Welche Unterlagen sind erforderlich:

(siehe auch unter Landkreis-Regensburg.de/Bürgerservice/Auto-Verkehr/Straßenverkehr)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund.

Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers		Tel. Nr. des Verantwortlichen (ggf. Handy)	
Anschrift der Behörde		Fax-Nr.	
Landratsamt Regensburg - Straßenverkehrsbehörde - Altmühlstr. 6 93059 Regensburg		E-Mail-Adresse	
		Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund	
Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir			
Name des Veranstalters			
Adresse des Veranstalters			
Verantwortliche Person (Name, Vorname, Wohnortstraße)			
die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO für			
Bezeichnung der Veranstaltung			
Beginn (Datum, Uhrzeit, Ort)			
Ende (Datum, Uhrzeit, Ort)			
Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer			
Sonstiges (genaue Beschreibung des Veranstaltungsaufbaus, Programm, Wegstrecke etc.):			
<p>Erklärung: Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer die Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benützt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrsicherungspflicht. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.</p>			
Anlagen:			
<input type="checkbox"/> Streckenskizze bzw. Lageplan (-fach)		<input type="checkbox"/> Nachweis über Veranstaltungshaftpflichtversicherung	
<input type="checkbox"/> Die gleiche Veranstaltung wurde schon einmal durchgeführt (Wegstrecke etc. muss identisch sein), Az: /			
Ort, Datum	Unterschrift des Verantwortlichen	Eingang beim LDA	



Weitere erforderliche Unterlagen:

- Veranstaltungs-Haftpflichtversicherungsbestätigung
- Lageplan
- Streckenplan bei nicht stationären Veranstaltungen (Umzüge, Fußmärsche, Volkswanderungen, Radmärsche usw.).
- Beschilderungsplan für verkehrsrechtliche Anordnung (§ 45 StVO).
- Haftungsfreistellungserklärung gegenüber dem Straßen-baulastträger, dass dieser für die Veranstaltung von der Verkehrssicherungspflicht befreit ist und der Zustand der Straße so ist, dass die Veranstaltung uneingeschränkt auf dieser durchgeführt werden kann (bei uns im Antrag integriert).
- Mitteilung, wer das Aufstellen der Verkehrszeichen übernimmt (RSA-Zertifizierung).



Ansprechpartner

Karl Remling

Sachgebietsleiter

Landratsamt Regensburg

Staatliches Landratsamt

Verkehrswesen

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg

Telefon 0941 4009-388 | Telefax 0941 4009-493

karl.remling@lra-regensburg.de

strassenverkehr@lra-regensburg.de